- Keine amtliche Bekanntmachung* -

Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Management und Medien

an der Fakultät für Betriebswirtschaft des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (SPOMM/Ba)

vom 29. Mai 2015

(Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 10. Juni 2015/ Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2015 lfd. Nr. 01.02 Anlage 2)

und der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018 (Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 6. November 2018/ Amtliches Mitteilungsblatt Nr.3/2018 lfd. Nr.03 Anlage 3)

*Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der SPOMM/Ba handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOMM/Ba vom 29. Mai 2015 die durch die Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt veröffentlichten Texte.



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Management und Medien

an der Fakultät für Betriebswirtschaft des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (SPOMM/Ba)

vom 29. Mai 2015

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 102) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25. April 2014, Az: E3-H6114.5.7-11/4551, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 7. Mai 2014, Gz: PI5 - Az 38-01-06, gemäß § 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

			Seite
§	1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	4
§	2	Studienziele	4
§	3	Aufbau des Studiums	4
§	4	Praktische Studienabschnitte	4
§	5	Studienplan und Modulhandbuch	5
§	6	Anmeldung zu Modulen	5
§	7	Akademischer Grad	5
§	8	In-Kraft-Treten	6
Ar	nlage	e 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang Management und Medien	7
Δr	nlanı	e 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten	9
	_	e 3 Besondere Bestimmungen zur Sprachausbildung	10
	_	e 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	11

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOMM/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Studienziele

¹Ziel des Bachelor-Studiengangs ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche und anwendungsorientierte Ausbildung, die eine Verknüpfung zwischen Managementkompetenz und medienbezogener Handlungskompetenz herstellt. ²Der Bachelor-Studiengang schafft die Basis für Tätigkeiten in den Berufsfeldern Journalismus, Kommunikations- und Medienmanagement. ³Die Qualifizierung im Berufsfeld Journalismus wird durch eine breite journalistische Ausbildung in den Bereichen Redaktionspraxis, Digitaler Journalismus und Innovation im Journalismus erworben. ⁴Absolventinnen und Absolventen beherrschen auch die Prozesse und Techniken der Mediengestaltung und der Produktion von Medieninhalten. ⁵Die Qualifizierung im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte basiert auf einer umfassenden Ausbildung auf den Gebieten der betriebswirtschaftlichen Wertschöpfungs- und Informationsprozesse, der Volkswirtschaft, der Human Resources und der Wirtschaftsinformatik ⁶Die Qualifizierung im Berufsfeld Kommunikationsmanagement basiert auf einer umfassenden Ausbildung auf den Gebieten Organisationskommunikation und Public Relations sowie (Digitalem) Marketing und Medieninnovation.. ⁷Absolventinnen und Absolventen wirken zielgerichtet auf die Medienumwelt von Organisationen ein und planen, gestalten und steuern die Kommunikation mit Stakeholdern, wie z. B. Kunden, Mitarbeitern, Investoren, Staat und Gesellschaft. ⁸Journalistische Kompetenzen ergänzen das interdisziplinäre Profil und bereiten auf Führunaspositionen im Kommunikationsbereich staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen vor. ⁹Die Qualifizierung im Berufsfeld Medienmanagement wird durch eine gründliche medienwissenschaftliche und kaufmännisch-ökonomische Ausbildung gewährleistet. 10 Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein tiefgehendes Verständnis von Medienlandschaft und -wirtschaft, Fachwissen aus Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Journalismus, Kommunikationsmanagement und Recht. ¹¹Dieser interdisziplinäre Ansatz befähigt Absolventinnen und Absolventen, betriebswirtschaftliche Abläufe in Medienunternehmen zu planen, zu gestalten und zu steuern.

§ 3 Aufbau des Studiums

Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten und der Art der Leistungsnachweise sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

§ 4 Praktische Studienabschnitte

Die Regelungen zu den praktischen Studienabschnitten ergeben sich aus Anlage 2.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie nähere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über Studienziele und Studieninhalte sowie Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.
- (4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen müssen.

§ 6 Anmeldung zu Modulen

- (1) ¹Jeweils zu Beginn eines Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Mindest- oder Höchstumfang oder kommt die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr/ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule begrenzen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der im Bachelor-Studiengang *Management und Medien* erbrachten Leistungen verleiht die UniBwM den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Mai 2015:

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2014 beginnen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Journalismus vom 23. September 2011 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die vor dem 1. Oktober 2014 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2018 begonnen haben.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Die Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Management und Medien*

Tabelle 1: Fachgebundene Pflichtmodule (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS -LP	Art der Lehrver- anstaltung	Studienbegleiten- de Leistungs- nachweise	ergänzende Regelungen
Mathematik	5		sP-90-120*	
Grundlagen des Rechnungswesens	10		sP-90-120*	
Organisationskommunikation I	6		sP-90-120*	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	10		sP-90-120*	
Quantitative und Qualitative Methoden	10		Hausarbeit	
Human Resources	10		sP-90-120*	
Grundlagen der Journalistik und Kommunikation	10	V, SU, Ü,	sP-90-120*	gem. Modul-
Wirtschafts- und Medieninformatik	10	Planspiel	Portfolio *	handbuch und Studienplan
Betriebliche Wertschöpfungsprozesse	10		sP-90-120*	O to a to the to the
Redaktionspraxis	10		Portfolio*	
Digitaler Journalismus	10		Portfolio*	
Innovation im Journalismus	10		Portfolio*	
Organisationskommunikation II	10		sP-90-120*	
Organisationskommunikation III			Portfolio*	
Medienprodukte und Medienmanagement	10		sP-90-120*	
Summe	141			

^{*} Die Leistungsnachweise oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

Tabelle 2: Praktika, Bachelor-Arbeit (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS- LP	Art der Lehrver- anstaltung	Studien- begleitende Leistungs- nachweise	ergänzende Regelungen
				gem. Modul- handbuch und
Praktika	22	Р		Studienplan
				sowie Anlage 2
				Die Bachelor-
				Arbeit kann in
Bachelor-Arbeit	11			englischer
				Sprache ver-
				fasst werden.
Summe	33			

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule nach Maßgabe von Studienplan und Modulhandbuch (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS -LP	Art der Lehrver- anstaltung	Studien- begleitende Leis- tungsnachweise	ergänzende Regelungen
Die Studierenden haben im Rahmen einer maß- vollen Spezialisierung aus dem Angebot der wirtschafts-, rechts- und kommunikationswis- senschaftlichen sowie journalistischen Wahl- pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-LP zu wählen. ¹	20	V, SU, S, Ü, Plan- spiel	sP-90-120*oder Seminarar- beit*oder Portfolio*	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Summe	20			

^{*} Die Leistungsnachweise oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

Tabelle 4: Nicht fachgebundene Wahlpflichtmodule (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS -LP	Art der Lehrver- anstaltung	Studien- begleitende Leis- tungsnachweise	ergänzende Regelungen
Anrechenbare Sprachausbildung	8	V, S, P	sP-60-180, mP-20-30	s. Anlage 3
Aus dem Wahlpflichtangebot von studium plus, das Allgemeinbildung im Sinne eines studium generale vermittelt, haben die Studierenden Module im Umfang von 8 ECTS zu wählen, von denen 2 ECTS auf die Lehrveranstaltungsart Training entfallen müssen.	8	S, V, Ü, Training	Seminararbeit oder Portfolio oder praktischer Leis- tungsnachweis	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Summe	16			

	Gesamtsumme	210	
--	-------------	-----	--

¹ Mindestens eines dieser Module muss die Lehrveranstaltungsart Seminar (S) im Umfang von 2 TWS oder mehr enthalten.

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten

1. Zeitlicher Umfang

Abschnitt: 10 Wochen
 Abschnitt: 10 Wochen

jeweils in der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Der Studienplan kann vorsehen, dass jeweils maximal 1 Woche der praktischen Studienabschnitte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen blockweise durchgeführt wird.

3. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte

Abschnitt: 11 ECTS-LP
 Abschnitt: 11 ECTS-LP

4. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts

¹Die ECTS-Leistungspunkte für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer zeitlicher und inhaltlicher Nachweis über das Praktikum vorliegt. ²Der Nachweis erfolgt durch ein fristgerecht vorgelegtes Berichtsheft. ³Die Prüfung der Berichtshefte und die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte.

Anlage 3: Besondere Bestimmungen zur Sprachausbildung

Erlangung eines Zertifikats gem. Modulhandbuch:

- Englisch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Englisch.
- Deutsch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Deutsch.
- Für ausländische Studierende ist auch die Anerkennung anderer in Testverfahren nachgewiesener, gleichwertiger Sprachleistungen außerhalb der Muttersprache im Einzelfall möglich.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs. Absatz

AmtBek- Amtliche Bekanntmachungen der UniBw M Universität der Bundeswehr München

Anl. Anlage

APO/BM Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschul-

bereich der Universität der Bundeswehr München

Art. Artikel

Az Aktenzeichen B.A. Bachelor of Arts

ECTS European Credit Transfer and Accumulation System

ECTS-Leistungspunkte

gem. gemäß

GVBI Gesetz- und Verordnungsblatt

mP-xx-yy mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx bis yy Minuten

Nr(n). Nummer(n)

P Praktikum S / S. Seminar / Seite

s. siehe

SLP Standardisiertes Sprachleistungsprofil

sP-xx-yy schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx bis yy Minuten

SPOMM/Ba Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management und Medien an

der Fakultät für Betriebswirtschaft des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München

SU Seminaristischer Unterricht

TS Teilnahmeschein

TWS Trimesterwochenstunden

Ü Übung

UniBw Universitäten der Bundeswehr

UniBw M Universität der Bundeswehr München

V Vorlesung z. B. zum Beispiel